

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:
Mo - Fr 10 - 13 Uhr
Mo, Do 17 - 19 Uhr

**PatientInnenstelle
München:**
Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Onlineberatung:
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige
Patientenberatung
Schwaben:**
Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 Uhr
Mi 13 - 16 Uhr
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00
BIC: BFSWDE33MUE

AKTUELL März 2021

„Neuerungen und Änderungen für Patient*innen und Versicherte“

März

Corona Sonderregelungen verlängert

Bis zum 30. Juni gilt:

- In der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) darf weiter telefonisch beraten werden.
- Patient*innen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können wie bisher telefonisch für bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind dabei angehalten sich persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung zu überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ohne persönlichen Kontakt ausgestellt werden.

Bis zum 30. September gilt

- „Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Darüber hinaus bleiben Ausnahmen für bestimmte Fristen bei Verordnungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege bestehen: Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden. Außerdem können Ärztinnen und Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen. Ebenfalls muss vorübergehend eine längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege nicht begründet werden.“
- Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse für häusliche Krankenpflege, Soziotherapie sowie spezialisierte ambulante Palliativversorgung bleibt von 3 auf 10 Tage verlängert.
- Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen weiterhin auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung: Bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärzt*in. Die Verordnung kann per Brief übermittelt werden. Dies gilt im Bereich der Heilmittel auch für Folgeverordnungen von Zahnärzt*innen. Auch sind weiterhin Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- Behandlungen können weiterhin auch per Video stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich und die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist. Dies gilt für:
 - eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzten
 - Soziotherapie
 - psychiatrische häusliche Krankenpflege

Bis „zum Ende der epidemischen Lage“ gilt:

- Beim Entlassmanagement können Krankenhausärzte weiterhin:
 - eine Arbeitsunfähigkeit für eine Dauer von bis zu 14 Kalendertagen (statt bis zu 7) nach Entlassung aus der Klinik bescheinigen
 - für die Dauer von bis zu 14 Tagen häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie sowie
 - Hilfs- und Heilmittel verordnen.
- Ohne Genehmigung der Krankenkasse können Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von Corona erkrankten Patienten verordnet werden. Dies gilt nach wie vor auch für Versicherte, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen.

Quelle und weitere Infos:

- <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/942/>
- <https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/>

Neues Portal für Schnelltest-Apotheken

Über die neue Webseite www.mein-apothekenmanager.de können Interessierte Apotheken finden, die kostenlose Antigen-Schnelltests auf eine SARS-CoV-2-Infektion durchführen.

Hintergrund: Apotheken können bei asymptomatischen Personen mindestens einmal pro Woche einen kostenlosen Antigen-Schnelltest durchführen. Eine Pflicht diesen anzubieten gibt es seitens der Apotheken aber nicht. Voraussetzung ist auch, dass ausreichend Test-Kits vorhanden sind.

Für Bayern: Das bayerische Gesundheitsministerium hat in diesem Zusammenhang auch eine Übersicht der Apotheken mit Coronatest-Angebot veröffentlicht. Diese findet sich unter: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#coronatest_apotheke.

Weitere Infos:

- <https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-apotheken-koennen-kostenlose-corona-antigen-schnelltests-anbieten-bayerns/>
- https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/03/20210310_av_apotheke.pdf

Pflegegradrechner des Sozialverbands Deutschland (SoVD) ist online

Das kostenlose Angebot des SoVD bietet seinen Mitglieder und allem Interessierten eine Orientierung zu einer möglichen Pflegegrad-Einstufung. Nutzer*innen steht auch ein Tool zur Verfügung, dass bei Ablehnung eines Pflegegrades durch die Pflegekasse bei der Erstellung des Widerspruchs unterstützt.

Quelle und weitere Infos:

- <https://www.krankenkassen-direkt.de/news/pr/mitteilung.pl?id=2890440&cb=7796640385>
- <https://www.sovd.de/pflegegradrechner>

Ab Juli 2021

Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf erweitert um sieben Diagnosen

Patient*innen „mit einer schweren und langanhaltenden funktionellen oder strukturellen Schädigung benötigen oft auch dauerhaft Heilmittel wie Krankengymnastik oder Sprachtherapie. Besteht ein langfristiger Heilmittelbedarf, kann eine Verordnung wiederholt gleich für jeweils 12 Wochen ausgestellt werden. In der Diagnoseliste für einen solchen Bedarf (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie) kommen durch den aktuellen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nun folgende Krankheitsbilder hinzu:

- Guillain-Barré-Syndrom (Erkrankung des peripheren Nervensystems)
- Normaldruckhydrozephalus (Störung der Hirn-, Rückenmark- und Nervenfunktion)
- blutungsbedingte Gelenkschäden (Arthropathia haemophilica)
- Ehlers-Danlos-Syndrom (Erkrankungen des Bindegewebes)
- Glasknochenkrankheit (Osteogenesis imperfecta)
- angeborene Fehlbildungssyndrome vorwiegend an den Extremitäten
- schwere Verbrennungen oder Verätzungen“

Nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit soll diese Änderung der Richtlinie am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Quelle und weitere Infos:

- <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/943/>

Bald

Disease-Management-Programm (DMP) Rheumatoide Arthritis

Künftig haben Patient*innen mit rheumatoider Arthritis die Möglichkeit, sich in einem strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) betreuen und im Umgang mit ihrer Erkrankung schulen zu lassen.

Ziel des Programms:

- eine möglichst lang anhaltende Remission
- Gelenkschäden zu vermeiden und
- die Funktionalität und Beweglichkeit zu verbessern

Die dazu vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen reichen von lebensstilbezogenen Schulungen über Physio- und Ergotherapie bis hin zu Empfehlungen für eine medikamentöse Therapie mit Glukokortikoiden oder mit krankheitsmodifizierenden Antirheumatika.

Quelle und weitere Infos:

- <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/944/>

Vorankündigung

Möglicherweise Verlängerung bei Nachweispflicht der Masern -Impfung

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Kinder und Beschäftigte von Schulen und Kitas bis zum 31. Juli 2021 eine Impfung gegen Masern nachweisen. Möglicherweise wird diese Frist wegen der Corona-Pandemie jetzt verlängert bis zum 31.12.2021. Dies soll die Gesundheitsämter und Behörden entlasten. Der Bundestag hat dem bereits zugestimmt, es fehlt noch die Zustimmung des Bundesrates, diese gilt als wahrscheinlich. Wann dies jedoch genau erfolgt ist jedoch unklar.

Weitere Infos

- https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/verlaengerung-der-frist-zum-nachweis-des-masernschutzes_144_538416.html

Gerichtsurteile

Keine Entschädigung für nicht nachgewiesenen Impfschaden

In seinem Urteil entschied das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, dass ein Impfschaden nach gesicherten medizinischen Forschungsergebnissen zu beurteilen ist. „Die bloße Möglichkeit einer Schädigung durch einen Impfstoff reicht für einen Entschädigungsanspruch nicht aus.“

Im zugrundeliegenden Fall ging es um eine Gelbfieberimpfung, der sich ein Soldat in Vorbereitung eines Auslandseinsatzes unterziehen musste. In der Folge litt er an Schwindel, Verlangsamung der Augenbewegungen, Sprachproblemen und Unbeweglichkeit.

Die Bundeswehr lehnte eine Entschädigung ab, da aus ihrer Sicht die Erkrankung schon vorher eingetreten wäre. Dagegen klagte der Soldat.

Weitere Infos:

- https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/wie-muss-ein-impfschaden-nachgewiesen-werden_242_538998.html
- Urteil: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 28.1.2021, L 10 VE 11/16

Muss eine Klinik eine Patientin aufnehmen, wenn diese sich weigert einen Corona-Test durchführen zu lassen?

Das LG Dortmund hat dazu eine wegweisende Entscheidung getroffen:

Eine hochschwangere Frau kam in die Notaufnahme. Zur weiteren Abklärung ihrer Beschwerden sollte sie stationär aufgenommen werden. Den dazu nötigen Abstrich bzw. die PCR verweigerte sie und musste daraufhin das Klinikum verlassen. Zurecht, wie das Landgericht Dortmund feststellte. Es bestehe bei öffentlichen Kliniken zwar grundsätzlich Kontrahierungszwang und damit eine allgemeine Aufnahme- und Behandlungspflicht bei lebensbedrohlicher Erkrankung. Liegt diese aber nicht vor, dürfen „Krankenhausträger daher einen Behandlungsvertrag aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen jederzeit fristlos kündigen bzw. dessen Abschluss von vorneherein ablehnen.“ ... „Krankenhäuser seien verpflichtet, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz ihrer Patienten und des medizinischen Personals zu treffen, um Corona-Infektionen möglichst zu verhindern und den Krankenhausbetrieb aufrechtzuerhalten.“

Quelle und weitere Infos:

- https://www.arzt-wirtschaft.de/themenspezial-klinikaerzte/patientenrechte-kein-corona-test-keine-behandlung/?xing_share=news
- Landgericht Dortmund, Az: 4 T 1/20, 04.11.2020


Achtung: Alle hier genannten Links sind zuletzt abgerufen worden am 24.03. 2021

Stand: 24.03. 2021

Eine Information vom:

Gesundheitsladen München e.V.,
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel: 089/772565
www.gl-m.de, mail@gl-m.de

Verantwortlich: Adelheid Schulte-Bocholt

Mit freundlicher Unterstützung der  Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat